



Gymnasium Blankenese . Schulverein

<p style="text-align: center;">Satzung in der Fassung vom 24.09.2007</p>	<p style="text-align: center;">Satzung Änderungsfassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er unterstützt die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule in allen Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein fördert durch Zusammenschluss von Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen, ehemaligen SchülerInnen und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Gemeinschaftserziehung wie z.B. Klassenfahrten und schulischen Veranstaltungen. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.</p> <p>(3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

	<p>(4) Der Verein kann auch Projekte der Schule zur Förderung von Schulen in Entwicklungsländern unterstützen.</p> <p>(5) Soweit dies über die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule im Sinne von Abs. 2 hinausgeht, dürfen hierfür keine Mitgliedsbeiträge, sondern nur Spenden und andere Einnahmen verwendet werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck geleistet wurden.</p> <p>(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entwicklungshilfe</p> <p>(1) Der Verein kann auch Projekte der Schule zur Förderung von Schulen in Entwicklungsländern unterstützen.</p> <p>(2) Soweit dies über die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule im Sinne von § 2 hinausgeht, dürfen hierfür keine Mitgliedsbeiträge, sondern nur Spenden und andere Einnahmen verwendet werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck geleistet wurden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mittel</p> <p>Der Verein erwirbt seine Mittel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge - Spenden - Einnahmen aus Veranstaltungen <p>Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mittel</p> <p>Der Verein erwirbt seine Mittel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge - Spenden - Einnahmen aus Veranstaltungen 	<p style="text-align: center;">§ 4 Eintritt</p> <p>(1) Mitglied kann jeder werden, der/die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen will.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Bei-</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

<p>Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>trittserklärung. (3) Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von drei Monaten ablehnen. In diesem Fall gilt der Beitritt als nicht erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Eintritt</p> <p>(1) Mitglied kann jeder werden, der/die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen will.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung.</p> <p>(3) Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von drei Monaten ablehnen. In diesem Fall gilt der Beitritt als nicht erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Austritt</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Schuljahres, 2. automatisch bei Ausscheiden des in der Beitrittserklärung genannten Kindes aus der Schule, sofern keine weitere Mitgliedschaft erwünscht ist, 3. mit Ausschluss durch den Vorstand. <p>(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht unverzüglich zahlt. Stundung kann gewährt werden. 2. Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. <p>(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Austritt</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch schriftliche Kündigung zum Ende 	<p style="text-align: center;">§ 6 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder wählen die Höhe ihres Beitrags selbst.</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

<p>eines Schuljahres, 2. automatisch bei Ausscheiden des in der Beitrittserklärung genannten Kindes aus der Schule, sofern keine weitere Mitgliedschaft erwünscht ist, 3. mit Ausschluss durch den Vorstand.</p> <p>(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn</p> <p>1. ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht unverzüglich zahlt. Stundung kann gewährt werden. 2. Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.</p>	<p>(2) Der Mindestbeitrag beträgt € 20,- im Schuljahr. Er ist als Jahresbeitrag im Voraus zu Beginn jedes Schuljahres zu entrichten.</p> <p>(3) Der Mindestbeitrag kann auch durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder wählen die Höhe ihres Beitrags selbst.</p> <p>(2) Der Mindestbeitrag beträgt 20€ im Schuljahr. Er ist als Jahresbeitrag im voraus zu Beginn jedes Schuljahres zu entrichten.</p> <p>(3) Der Mindestbeitrag kann auch durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

	<ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden - dem Schriftführer - einem Mitglied der Schulleitung - dem Kassenwart - zwei Besitzern - <p>Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer, die je einzeln vertretungsberechtigt sind.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden auf jeweils drei Jahre, die weiteren Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre. Das Mitglied der Schulleitung gehört kraft seines Amtes dem Vorstand an.</p> <p>Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p> <p>Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich einen Auslagenersatz. Kein Mitglied des Vereins darf aus Vermögen oder Einnahmen des Vereins einen Sondervorteil erhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorsitzenden - dem Schriftführer - einem Mitglied der Schulleitung - dem Rechnungsführer - zwei Besitzern <p>Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer, die je</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Schuljahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Benach-</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

<p>einzelvertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden auf jeweils drei Jahre, die weiteren Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre. Das Mitglied der Schulleitung gehört kraft seines Amtes dem Vorstand an. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es einer einfachen Mehrheit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich einen Auslagenersatz. Kein Mitglied des Vereins darf aus Vermögen oder Einnahmen des Vereins einen Sondervorteil erhalten.</p>	<p>richtigung erfolgt durch Aushang in der Schule, durch Übergabe an die Schülerinnen und Schüler oder/und auf elektronischem Wege an die Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, eine außerordentliche Mitgliederversammlung jedoch nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Beschlüsse der Versammlung werden vorbehaltlich § 11 mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand gemäß § 26 BGB abzuzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Schuljahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Benachrichtigung erfolgt durch Aushang in der Schule und durch Übergabe an die Schülerinnen und Schüler. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, eine außerordentliche Mitgliederversammlung jedoch nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern neu, die die Rechnungslegung auf ihre satzungsgemäße Verwendung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Berichterstattung erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

<p>Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Beschlüsse der Versammlung werden vorbehaltlich § 11 mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand gemäß § 26 BGB abzuzeichnen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern neu, die die Rechnungslegung auf ihre satzungsgemäße Verwendung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Berichterstattung erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung des Vereins</p> <p>Anträge über die Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor einer beschlussfassenden Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>Anträge über die Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor einer beschlussfassenden Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Restgelder</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für Schule der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Restgelder</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Amt für Schule der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Bestimmung, es zugunsten der Schüler und Schülerinnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Satzungsänderungen</p> <p>Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt</p>



Gymnasium Blankenese . Schulverein

des Gymnasiums Blankenese im Sinne der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.	anzuzeigen.
<p style="text-align: center;">§ 14 Satzungsänderungen</p> <p>Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung.</p> <p>Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Eintragung</p> <p>Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Nummer VR 8466 eingetragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Eintragung</p> <p>Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Nummer VR 8466 eingetragen.</p>	entfällt